

blick in die geistige Verfassung der Reichsstadt gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Schließlich vermitteln die Anpreisungen von Wundärzten einen Eindruck vom medizinischen Können und Vermögen jener Zeit.

Die weitgehend noch nicht ausgewerteten Druckerzeugnisse der Wagnerschen Druckerei in Ulm sind eine wichtige Quelle für die Erforschung des Alltags und der Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts nicht nur für Ulm, sondern für Süddeutschland.

Werner Frasch

HARTWIG BRANDT: Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870: Anatomie eines deutschen Landtags. (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus.) Droste Verlag GmbH Düsseldorf 1987. 898 Seiten. Leinen DM 198,-

Im 19. Jahrhundert galt Württemberg neben Baden als Hochburg des Liberalismus. König Wilhelm I. hatte die absolutistischen Bahnen seines Vaters verlassen und beschritt konstitutionelle Wege, beteiligte den Bürger am öffentlichen Leben. Das Land gehörte zu den wenigen frühen Verfassungsstaaten des Deutschen Bundes und besaß keine oktroyierte, sondern – sehr zum Ärger Metternichs – eine 1819 zwischen Krone und Ständen vereinbarte Verfassung. Als Württemberg 1849 als einziger deutscher Bundesstaat gar die Grundrechte der Frankfurter Paulskirche anerkannte und im Land verkündete, galt dies als Beweis, was seither zum Selbstbewußtsein eines jeden württembergischen Patrioten gehörte: Das Land war liberal. Doch viel Licht bedeutet nur allzuhäufig auch viel Schatten. Die «Bewegungspartei», wie die Liberalen von den Zeitgenossen im Gegensatz zur «Stetigkeit» der Regierung genannt wurden, mußte sich laufender Gängelung und Repressionen erwehren; die Presse war durch die Zensur geknebelt, Beamtenwillkür war dem Land nicht unbekannt und Demokraten wurden besonders 1833 und nach 1849 verfolgt und zum Exil genötigt. Für solch weitsichtige und geniale Denker wie Friedrich List, der in den 20er Jahren einer Festungsstrafe auf dem Asperg nur durch die Auswanderung nach Amerika entgehen konnte, war im Land der Ehrbarkeit und Schreiber kein Platz. Viele Revolutionäre sollten ihm 1849/50 dort hin folgen.

Der Landtag, die «Versammlung der Landstände», wie das württembergische Parlament offiziell hieß, stellte den Dreh- und Angelpunkt des württembergischen Verfassungslebens dar, stand also im Zentrum der politischen Entwicklung. Vor allem in der ersten Jahrhunderthälfte, als noch keine organisierten Parteien existierten und der Liberalismus sich allenfalls okkasionell als diffuse und schwer zu fassende politische Strömung manifestierte, kam den Ständen die wichtige Rolle zu, Impulse zu geben für die Weiterentwicklung der bürgerlichen Partizipation am öffentlichen Leben und für die Verwirklichung der verfassungsmäßig garantierten Freiheiten. Sowohl in seiner legislativen, sozusagen internen Tätigkeit als auch nach außen blieb das Parlament bemerkenswert wirkungslos. Nach der Lektüre des Werkes von Hartwig

Brandt kann man das beklemmende Gefühl nicht abschütteln, die Versammlung im Stuttgarter Halbmondsaal habe, gemessen am Kraftaufwand der besten Köpfe des Landes, geistige Energie sinnlos verschleudert. Gegen die Macht und den konservativen Beharrungswillen der Regierung haben ein Friedrich List, Ludwig Uhland oder Albert Schott, ein Friedrich Römer, Julius Hölder und Moritz Mohl wenig oder gar nichts bewirkt. Zu eng umgrenzt waren die Kompetenzen des Parlaments, das weder die Gesetzesinitiative noch das Recht der parlamentarischen Interpellation kannte. Seine schärfste Waffe, die Verabschiedung des Etats, das kein deutscher Landtag in vergleichbarem Maß kannte, blieb seltsam stumpf, da die Verfassung das Junktim, also die Verbindung der Zustimmung zum Etat mit politischen Zugeständnissen der Regierung andererseits verbot. Es kam zudem einer Selbstentmannung des Parlaments gleich, wenn die Regierung regelmäßig die Absolution des folgenden Landtags erhielt, wenn sie Beschlüsse des Landtags im Rahmen des Etatrechts, wie Kürzung der Ministergehälter oder Erhöhung der Kapital- und Besoldungssteuer – beides gehörte im Vormärz zum politischen Credo der württembergischen Liberalen! – mißachtete oder schlicht überging, weil sie angeblich durch das Gesetz nicht abgedeckt waren.

Hartwig Brandt beschreibt ausführlich die Wahlkämpfe und Widrigkeiten, mit denen liberale Kandidaten zu kämpfen hatten – bis hin zur Urlaubsverweigerung für beamtete Abgeordnete auf der einen und unverhüllten Drohungen der Oberamtsmänner gegenüber «unsicheren» Wahlmännern auf der anderen Seite. Früh schon, nämlich mit der Konvertierung der meisten «Altrectler» aus dem Verfassungskampf 1815–1819 zu treuen Regierungshängern, hatte sich neben der liberalen – und zahlenmäßig meist stärker als diese – eine gouvernementale «Partei» installiert, die hauptsächlich aus den meist mit obrigkeitlicher Hilfe in den Landtag gelangten Beamten (Schultheißen!) bestand. Mit der Erneuerung der liberalen Bewegung nach 1830 wird Innenminister Schlayer die staatliche Wahlhilfe für gouvernementale Kandidaten, unter massiver Behinderung der Liberalen, zum System ausbauen und mit Hilfe dieser Partei fast parlamentarisch regieren. Ob man daraus – wie der Autor anklingen läßt – eine Stärke des Parlaments ableiten kann, da die Regierung damit langfristig die Rechte des Landtags anerkannte, mag umstritten sein. Die gouvernementale Partei konnte in fast allen Landtagen bereits durch ihre Stärke Ansätze zu einer liberalen Politik im Keim ersticken. In den relativ seltenen Fällen, wo sich die Opposition in Abstimmungen durchsetzte, genügte meist eine Intervention der Regierung oder das Veto des Königs und Geheimen Rats, um die Mitte, das «juste milieu», umfallen zu lassen. Mochte der Landtag auch bei so mancher Regierungsvorlage zunächst völlig anderer Ansicht sein, diese konsequent gegen den Druck der Obrigkeit durchzusetzen, war seine Sache nicht. Die Arbeit verdeutlicht dies etwa am Beispiel der Beratung der 438 Artikel des Strafgesetzbuches im Jahr 1838, als die Opposition vor allem im Bereich des politischen Kriminalrechts – Hochverrat, Versammlungsrecht – kapitulieren mußte. Es blieb der Land-

tag aber ein Forum der freien Rede, deren Außenwirkung durch die zensurfreien Landtagsprotokolle etwa Albert Schott in seiner berühmten Pressemotion virtuos zu nutzen wußte.

Neben der internen Ordnung des Landtags – vom Wahlrecht über die Organisation der Kammern bis hin zur Sitzordnung und der Amtstracht – gilt Hartwig Brandts hauptsächlichstes Interesse dem Spannungsverhältnis zwischen Macht und Legalität, dem Kräfteverhältnis zwischen Regierung und Parlament, in denen sich der Beharrungswille der Regierung und der Drang des entstehenden Bürgertums zur Selbstverwirklichung ausdrückte. Nicht nur Kammerdiskussionen belegen dies, sondern auch die Auswertung regierungsinterner Quellen. Unter diesen Vorzeichen führt die Studie weit über ein Handbuch hinaus, da der Autor Vorgänge minutiös im Detail untersucht und oft genug – wie im Falle der Steuer- und Haushaltspolitik – Sachverhalte und gesetzliche Rahmenbedingungen erforscht.

Trotz vieler Rück- und Fehlschläge hat sich das Verhältnis zwischen Regierung und Ständen von 1819–1848 und dann wieder von 1850–1870 langsam aber stetig zugunsten des Parlaments verändert. In den Revolutionsjahren wurde die ehemalige Opposition sogar zur ersten Kraft im Lande. Gerade diese Zäsur aber, die umso wichtiger ist, als das Ministerium Linden in den 50er Jahren die Märzerungenschaften wieder zunichte machte, klammert die Untersuchung aus, da nach Ansicht der Herausgeber die Jahre 1848–50 durch Manfred Botzenharts in derselben Reihe erschienenen Studie *Deutscher Parlamentarismus 1848–1850* abgedeckt sind. Diese Lücke gerät umso mehr zum Ärgernis, als Botzenhart Württemberg eher beiläufig behandelt und ganz andere Schwerpunkte setzt als Brandt. So bleibt dem Benutzer des Handbuches nichts anderes übrig, als sich selbst die höchst interessante und aufschlußreiche Kontrastierung der ständischen Ohnmacht unter konstitutionellen Vorzeichen durch die Erforschung des revolutionären Landtages zu erarbeiten.

Hartwig Brandt weist schlüssig nach, daß dem württembergischen Landtag zwar als direktem Ansprechpartner der Regierung und als Forum zur Formulierung der «Volkswünsche» eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukam, daß er aber am langwierigen Prozeß der Umgestaltung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse bis zum Ende der 50er Jahre nur relativ schwachen Anteil hatte. Somit wird man das Ferment der gesellschaftlichen Entwicklung woanders suchen müssen. Eben bei jener vom Autor einmal erwähnten Klientel der liberalen Landtagsabgeordneten (S. 634). Die Lebensverhältnisse des Volkes, Protest und Aufruhr sind bereits vermehrt in das Blickfeld der Volkskundler geraten. Nun wird das Augenmerk der Historiker darauf zu richten sein, wie die Liberalen, aber auch ihre konservativen Gegner, ihre Politik im Volk umsetzen. Mit anderen Worten auf die kryptoparteilichen Vereine, auf Verbände und Interessengemeinschaften und die «kleine Politik» auf Gemeindeebene.

Raimund Waibel

BENIGNA SCHÖNHAGEN: *Das Gräberfeld X. Eine Dokumentation über NS-Opfer auf dem Tübinger Stadtfriedhof*. Tübingen 1987 (= Kleine Tübinger Schriften 11). 148 Seiten mit 43 Abbildungen, Kartonierte DM 9,80 zzgl. 1,50 Porto bei: Kulturamt der Universitätsstadt Tübingen, Nonnengasse 19, 7400 Tübingen

Auseinandersetzungen um das Dritte Reich sind gegenwärtige Politik. Der Historikerstreit, offizielle Verharmlosungen wie öffentliche Verherrlichungen, nachdenkliche Feierreden wie selbstgerechte Stammtischparolen zeigen: Es geht um die Zukunft, wenn von der Vergangenheit gesprochen wird. Notwendig ist gerade deshalb eine kritische Beschäftigung mit dem deutschen Faschismus, der analysierende Zugriff sowohl auf die Normalität der brutalen Modernisierung wie auf die Einmaligkeit der industriellen Massenvernichtung, auf das Bündnis ökonomischer Maßgaben und ideologischer Maßnahmen, auf die Interessen der Industrie wie des rassistischen Nationalismus.

Solche Ambivalenz gerät Benigna Schönhagen in den Blick, indem sie einen lokalgeschichtlichen Beitrag zur Funktion einer Universitätsstadt, genauer der Anatomie dieser Universität als Endlager der Vernichtungsindustrie erarbeitet hat. Wertfreie naturwissenschaftliche Forschung und Lehre an sauberen Präparierschnitten, gewonnen bei der Sektion *kriegsmäßig abnormer Leichenlieferungen*, bezeichnet die Widerspruchsebene und lenkt – wie die Ausgrenzung bestimmter sozialer Gruppen – die Aufmerksamkeit auch auf aktuelle Fragen nicht nur der Wissenschaftsethik. Historisch rückblickend zeichnet die Verfasserin nach, woher die Toten kamen: ausgesonderte Menschen, die als Geistesranke, Unangepaßte, Kriegsgefangene, Fahnenflüchtige, Widerständler erschossen, zerschlagen, verhungert, geköpft, gehängt oder durch Arbeit zugrunde gerichtet worden waren. An Fallbeispielen hebt sie Namen und Schicksale aus der statistischen Anonymität, zeichnet Biografien nach. In der Fülle des Materials wird deutlich, wie viele Opfer, aber auch wie viele Täter und Zuschauer, wie viele Nutznießer es gab bei den Massakern ganz in der Nähe: in Oberndorf, in Vaihingen, in Welzheim, in Rottenburg oder in Stuttgart.

Die Einleitung dieser Rekonstruktionsarbeit schlägt die Brücke zur Gegenwart, in der Erkenntnisse solcher Art leichter zugelassen werden als in der wiederaufbauenden Nachkriegsepoche des Vertuschens, Vergebens und Vergessens. Derartige Veränderung hat sicher auch damit zu tun, daß ein Generationenwechsel stattgefunden hat, die meisten unmittelbar Beteiligten nicht mehr leben oder nicht mehr mächtig sind. Dennoch ist es gut, daß die Stadt Tübingen diese Dokumentation finanziert und herausgegeben, ihr Oberbürgermeister eine Vorbemerkung dazu verfaßt hat. Denn so entstand ein unwiderlegbares Beweisstück dafür, daß gern verdrängte Geschichte auch vor Ort geschah – an einem Ort, der mit dem Begriff der «Gelehrtenrepublik» nur unzureichend beschrieben ist.

Wolfgang Hesse